



- 1.2 Zudem werden weitere Teile des Änderungsgeltungsbereiches aktuell als "Gewerbegebiet (GE)" dargestellt. In Zukunft könnten hier auch Anlagen geplant sein, die nicht in einem Gewerbegebiet (GE) zulässig sind. Um auch hier die Erschließung von neuem Bauland zu vermeiden und bestehende gewerblich geprägte Gebiete weiter zu nutzen, möchte der Markt diese Anlagen auch im aktuellen Geltungsbereich zulässig machen. Für die Flächen, die aktuell als "Gewerbegebiet (GE)" dargestellt sind, ist daher im Zuge eine Änderung hin zu "gewerblicher Baufläche (G)" geplant. Dies entspricht auch der korrekten Darstellung von gewerblichen Bauflächen in Flächennutzungsplänen gemäß § 1 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- 1.3 Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist kein naturschutzfachlicher Ausgleich zu erbringen.
- 1.4 Auf der Sitzung des Marktgemeinderates am 20.04.2020 wurde beschlossen, für den Bereich südlich des Bundesstraße B 32 ebenfalls die Änderung von "Gewerbegebiet (GE)" hin zu "gewerblichen Bauflächen (G)" vorzunehmen, um aus diesem Bereich ebenfalls die Entwicklung von Bebauungsplänen wie im nördlichen Teil möglich zu machen.
- 1.5 Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 20.04.2020 beauftragt, den Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Meckatzer Löwenbräu" in der Fassung vom 20.04.2020 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB).
- 1.6 Die aktuelle Sitzung dient der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist möglich, die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Meckatzer Löwenbräu" festzustellen (Verfahrensabschluss). Anschließend bedarf die Änderung der Genehmigung durch das Landratsamt Lindau (§ 6 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtswirksam.

## 2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

- 2.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.04.2020 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 20.04.2020 bis zum 10.06.2020 aufgefordert.
- 2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:
  - Regierung von Oberbayern, München (keine Stellungnahme)
  - Landratsamt Lindau, Bauleitplanung (keine Stellungnahme)
  - Kreisbrandinspektion Landkreis Lindau, Scheidegg (keine Stellungnahme)
  - Kreisheimatpfleger Lindau, Wangen i. Allgäu – Roggenzell (keine Stellungnahme)

Staatliches Gesundheitsamt, Lindau (keine Stellungnahme)  
 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoldstein (keine Stellungnahme)  
 Deutsche Telekom Technik GmbH, Gersthofen (keine Stellungnahme)  
 Abwasserverband Obere Leiblach AOL, Heimenkirch (keine Stellungnahme)  
 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, München (keine Stellungnahme)  
 Zweckverband für Abfallwirtschaft, Kempten (keine Stellungnahme)  
 Gemeinde Opfenbach (keine Stellungnahme)  
 Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt, Augsburg (Stellungnahme ohne Anregung)  
 Landratsamt Lindau, Kreisbauamt (Stellungnahme ohne Anregung)  
 Vermessungsamt Immenstadt (Stellungnahme ohne Anregung)  
 Landesfischereiverband Bayern e.V., Oberschleißheim (Stellungnahme ohne Anregung)  
 Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch Opfenbach WHO, Heimenkirch (Stellungnahme ohne Anregung)  
 Thüga Energienetze GmbH, Wangen (Stellungnahme ohne Anregung)  
 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring (Stellungnahme ohne Anregung)  
 Gemeinde Argenbühl (Stellungnahme ohne Anregung)  
 Gemeinde Röthenbach (Allgäu) (Stellungnahme ohne Anregung)  
 Stadt Lindenberg im Allgäu (Stellungnahme ohne Anregung)

2.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

2.3.1	<b>Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg</b>	Dem o.g. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange nicht entgegen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
-------	---	---	--

	Stellungnahme vom 27.05.2020:		
<b>2.3.2</b>	<b>Regionaler Planungsverband Allgäu, Kaufbeuren</b>  Stellungnahme vom 29.05.2020:	Oben genanntem Vorhaben stehen regionalplanerische Belange nicht entgegen.	Abwägung/Beschluss:  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Es erfolgt keine Planänderung.
<b>2.3.3</b>	<b>Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege, München</b>  Stellungnahme vom 05.05.2020:	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Unmittelbar angrenzend an das Vorhabengebiet befindet sich jedoch ein Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 2 BayDSchG: Meckatz 2. Ehem. Rotgerberei, traufständiger Bau mit Mansarddach und Gaubenreihe, Haustür bez. 1828, im Kern wohl Bau des 18. Jh.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass konkrete Bauvorhaben, die sich auf die Substanz oder Gestalt (inkl. Umfeld) des Baudenkmals auswirken können, bereits frühzeitig mit den Denkmalbehörden abzustimmen sind und überdies einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Einreichung von Bauanträgen wird die Notwendigkeit einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung beachtet.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bodendenkmäler. Allerdings liegen im direkten</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Bei der Einreichung</p>

Umfeld des Planungsgebiets bekannte Bodendenkmäler:

- D-7-8325-0018 Straße der römischen Kaiserzeit.
- D-7-8325-0017: Burgus der römischen Kaiserzeit.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: [http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc\\_denkmal.cgi](http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi) ?

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/rechtliche\\_grundlagen\\_überplanung\\_bodendenkmäler.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf)

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Im Umfeld dieser Denkmäler sind regelmäßig weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bzw. Geltungsbereich der 16. Änd. des

von Bauanträgen wird die Notwendigkeit einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung beachtet.

Es erfolgt keine Planänderung.

	<p>FNP bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Informationen hierzu finden Sie unter:</p> <p><a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf</a></p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (<a href="http://www.blfd.bayern.de">www.blfd.bayern.de</a>).</p>	
<p><b>2.3.4 Bundesnetzagentur, Berlin</b> Stellungnahme vom 12.06.2020:</p>	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m<sup>2</sup>, das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bauherr wurde entsprechend informiert. Bei der Einreichung von Bauanträgen wird die Notwendigkeit einer Abstimmung mit der Bundesnetzagentur berücksichtigt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>Für Ihre Anfrage verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es zusammen mit Ihrem Lageplan an:</p> <p>226.Postfach@BNetzA.de</p> <p>Anlage Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet</p>	
2.3.5	<p><b>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München</b></p> <p>Stellungnahme vom 13.05.2020:</p>	<p>Ihr Schreiben ist am 04.05.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der o. a. Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Aufgrund der im Planbereich liegenden Bahnstrecke 5362 Buchloe - Lindau sind jedoch nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes darf durch in der Nähe stattfindende bauliche Maßnahmen nicht gefährdet werden.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie einzuhalten sind und Bepflanzungen so gewählt werden, dass keine</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Einreichung von Bauanträgen wird die Notwendigkeit einer Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt und der Clearingstelle der Deutschen Bahn AG berücksichtigt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann.</p> <p>Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen, wie Erschütterungen und Lärm, sind hinzunehmen. Gegebenenfalls auftretende Immissionen durch den Bahnverkehr sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen und zu regeln.</p> <p>Vorstehende Hinweise könnten insbesondere für den zweiten Änderungsbereich (nördlich der Bahnstrecke 5362 und südlich der Bundesstraße 32) eine Rolle spielen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Innerhalb des DB-Konzerns erfolgt dies durch die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, als Clearingstelle.</p>	
<p><b>2.3.6</b></p>	<p><b>Landratsamt Lindau, Immissionsschutz</b></p> <p>Stellungnahme vom 28.05.2020:</p>	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen).</p> <p>Einwendungen</p> <p>Die beiden im aktuellen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellten Flächen sollen nach der geplanten Änderung als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Dies soll ermöglichen, dass in Zukunft auch Anlagen, die nicht in einem</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan dient als vorbereitende Bauleitplanung mit der Änderung von Gewerbegebiet (GE) zu einer gewerblichen Baufläche (G) für den Fall, dass dort in Zukunft ein Bebauungsplan aufgestellt wird. In diesem Bebauungsplan, für dessen Aufstellung es aktuell noch keine konkreten Pläne gibt, könnten Anlagen geplant werden, die nur in einem Industriegebiet (GI) zulässig sind. Wenn auch in diesem Bebauungsplan unterschiedliche Anlagentypen zulässig sein sollen, muss dieser aus einer einzelnen Fläche</p>

Gewerbegebiet zulässig sind (z. B. Anlagen, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind) dort errichtet werden können.

Von solchen Anlagen gehen jedoch in der Regel erheblichen Emissionen aus, die auf die angrenzende Umgebungsbebauung, die als Mischgebiet und Wohngebiet dargestellt ist, einwirken, Demzufolge wurde die östliche gewerbliche Baufläche als Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundesimmissionsschutzgesetzes dargestellt.

Da an die westliche gewerbliche Baufläche in östlicher Richtung ein allgemeines Wohngebiet angrenzt und nördlich Einzelanwesen im Außenbereich mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes existieren, ist die o. g. Darstellung auch für die vollständige westliche gewerbliche Baufläche vorzunehmen.

im Flächennutzungsplan entwickelt sein, weshalb hier also die Änderung von Gewerbegebiet (GE) zu gewerblichen Bauflächen (G) notwendig ist. Dennoch ist die Fa. Meckatzer Löwenbräu mit zwei Standorten im Orts-Teil Meckatz vertreten. Der Hauptstandort nördlich der Bundesstraße B 32 ist das Betriebsgelände, auf dem die Anlagen stehen, die Gegenstand des aktuell laufenden Antragsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmschG) sind. Auf der südlich der Bundesstraße B 32 gelegenen Fläche sind Lager- und Verladeflächen für die Produkte der Fa. Meckatzer Löwenbräu. Anlagen, wie im Hauptstandort, sind dort auf absehbare Zeit nicht geplant. Ein eventuell kommender Bebauungsplan wird daher in der Zulässigkeit von Anlagentypen zwischen diesen Standorten hinreichend unterscheiden. Um diese Differenzierung auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes widerzuspiegeln und dies auch an die ortsansässige Bevölkerung entsprechend zu kommunizieren, hat sich der Markt Heimenkirch bewusst dazu entschieden, lediglich die östliche gewerbliche Baufläche als Fläche mit Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu kennzeichnen.

Es erfolgt keine Planänderung.

Rechtsgrundlagen  
§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

Abwägung/Beschluss:  
Der Verweis auf die Rechtsgrundlage wird zur Kenntnis genommen.  
Es erfolgt keine Planänderung.

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)  
Die gesamte westliche gewerbliche Baufläche ist als Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche

Abwägung/Beschluss:  
Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der o.g. genannten Ausführungen kann der Forderung, die gesamte westliche gewerbliche Baufläche als Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen

Umwelteinwirkungen im Sinn des Bundesimmissionsschutzgesetzes darzustellen.

In Nr. 3.4 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist zu ergänzen, dass der Nutzungskonflikt zwischen der gewerblichen Nutzung auf der westlichen gewerblichen Baufläche und der benachbarten Wohnnutzung im Rahmen der Entwicklung von Bebauungsplänen in diesem Bereich zu untersuchen und zu lösen ist.

Darüber hinaus ist klar zu stellen, dass sich die Ausführungen in Nr. 3.4 der Begründung in der Fassung vom 20.04.2020 nur auf die östliche gewerbliche Baufläche beziehen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Die festgesetzten Mischgebiete sind gemäß der Anlage zur Planzeichenverordnung braun und nicht rot darzustellen.

zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG darzustellen, nicht nachgekommen werden.

Die Ausführungen in der Begründung unter 3.4 werden wie angeregt redaktionell angepasst.

Abwägung/Beschluss:

Die Hinweise zur Darstellung entsprechend der Anlage zur Planzeichenverordnung werden zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Meckatzer Löwenbräu" handelt es sich um eine Änderung einer Teilfläche des Flächennutzungsplanes. Innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches sind keine Mischgebiete dargestellt. Der Flächennutzungsplan des Marktes Heimenkirch weist mehrere Mischgebiete auf, die alle rot dargestellt sind. Die Zeichenerklärung führt ebenfalls Mischgebiete mit roter Signatur auf. Da der Änderungsgeltungsbereich keine Mischgebiete umfasst, ist eine Änderung nicht möglich. Darüber hinaus ist eine Änderung eines Teilbereiches nicht zielführend, da dann weiter unterschiedliche Darstellungen für den gleichen Gebietstyp vorhanden wären. Eine Änderung dieser Darstellung ist nur im Rahmen einer FNP-Neuaufstellung sinnvoll. Der Markt nimmt die Anregung dennoch für eine mögliche Fortschreibung auf.

			Es erfolgt keine Planänderung.
2.3.7	<p><b>Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Stellungnahme vom 27.05.2020:</p>	<p>Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Baurechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Absatz 3 Satz 1 BauGB:</p> <p>In Vorgriff auf den zu erwartenden Bauantrag weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege auszugleichen sind. Hierfür werden Flächen erforderlich sein, die für einen entsprechenden Ausgleich auch geeignet sind. Die untere Naturschutzbehörde steht für eine Vorauswahl und Bewertung potenzieller Flächen der Gemeinde und dem Vorhabensträger gerne zur Verfügung. Dies gilt auch für den Vorschlag geeigneter Suchräume.</p> <p>Artenschutz nach § 44 Absatz 1 BNatSchG:</p> <p>Nach Prüfung des Artenschutzrechtlichen Kurzberichts vom 09. April 2020 ist die fachgutachterliche Einschätzung plausibel und nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG kann begründet davon ausgegangen werden, dass eine Planung in einen Verbotstatbestand hier wenig wahrscheinlich ist.</p> <p>Diese Prüfung gilt vorbehaltlich der Ergebnisse zu den noch ausstehenden Erfassungen zur Zauneidechse.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis auf die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisenden Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Dem Markt sowie dem Vorhabenträger ist bewusst, dass entsprechende Flächen zu finden und zu sichern sind. Der Markt Heimenkirch ist vorsorglich und langfristig bereits seit längerem darum bemüht, Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich – nicht nur für das vorliegende Projekt, sondern auch für weitere bauliche Entwicklungen in anderen Bereichen – zu erwerben und steht hierzu bereits in Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde. Sobald für die Erweiterungsvorhaben der Fa. Meckatzer konkrete Flächen ermittelt sind, wird der Markt Heimenkirch und/oder die Fa. Meckatzer Löwenbräu erneut auf die Untere Naturschutzbehörde zugehen, um geeignete Maßnahmen zu deren naturschutzfachlicher Aufwertung abzustimmen.</p> <p>Die Feststellung, dass die im artenschutzrechtlichen Kurzbericht dargestellte fachgutachterliche Einschätzung plausibel und die Planung in einen Verbotstatbestand wenig wahrscheinlich ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurden zwei weitere Reptilienerfassungen durchgeführt. Bei der zweiten Begehung wurde im Randbereich eine Eidechse (vermutlich Zauneidechse) nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass es sich nur um ein kleines Vorkommen handelt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind artenschutzrechtliche Belange nicht abschließend zu lösen, auf Ebene der Baugenehmigung wird das Vorkommen jedoch berücksichtigt, indem Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Umfeld des Fundpunktes umgesetzt werden. Der</p>

			artenschutzrechtliche Kurzbericht wird hinsichtlich der neuen Erkenntnisse ergänzt. Es erfolgt keine Planänderung.
<b>2.3.8</b>	<b>Landratsamt Lindau, FB Wasserrecht</b>  Stellungnahme vom 05.05.2020:	Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  Die Einleitung des Niederschlagswassers aus den bebauten und befestigten Flächen hat entsprechend der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis/Erlaubnisse zu erfolgen, bzw. bei Erhöhung des Einzugsbereiches ist eine entsprechende Änderung zu beantragen.  Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten verwiesen.	Abwägung/Beschluss:  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist nicht mit objektkonkreten Bauvorhaben verbunden. Eine Änderung der Einleitungserlaubnis wurde aber bereits beantragt und durch das Landratsamt Lindau (B) genehmigt. Auf die Details im entsprechenden Genehmigungsverfahren wird verwiesen.  Es erfolgt keine Planänderung.
<b>2.3.9</b>	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Landwirtschaft, Kempten</b>  Stellungnahme vom 08.06.2020:	Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  Durch die geplante Bebauung geht landwirtschaftliche Nutzfläche unwiederbringlich verloren.  In der näheren Umgebung befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen mit Tierhaltung. Von den Hofstellen und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wirken Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen auf die beiden Plangebiete ein. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis im Textteil.  Um bei der Planung eines eventuell notwendigen Ausgleichs den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten, sollte Folgendes beachtet werden:	Abwägung/Beschluss:  Die Stellungnahme zum Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sowie zur Einwirkung von landwirtschaftlichen Emissionen wird zur Kenntnis genommen.  Das Erfordernis zur Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ergibt sich daraus, dass der bestehende Betrieb der Fa. Meckatzer erweitert werden soll. Da es sich um eine Betriebserweiterung handelt, kommt nur der gewählte - bereits über den Bestand erschlossene - Standort infrage. Auf Grund der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens für den Markt Heimenkirch möchte der Markt die geplante Erweiterung ermöglichen und unterstützen. Daher wird der gewerblichen Nutzung an dieser Stelle ein höheres Gewicht als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen zugesprochen.

- Notwendige Ausgleichsflächen auf ein Mindestmaß begrenzen.

- Inanspruchnahme nur schlecht landwirtschaftlich nutzbarer Flächen.

- Ausgleich möglichst im Geltungsbereich durch eine Aufwertung der Grünflächen umsetzen.

- Aufwertung von bereits bestehenden Ausgleichsflächen oder Biotopen.

Bei der Auswahl der Gehölze sollten grundsätzlich Gehölze, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBl. I, 1985 S.2551, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007, BGBl. I S. 2930) genannten, vermieden werden.

Als Ausnahme hierzu ist die Pflanzung regionaltypischer und resistenter Obsthochstämme zulässig.

Darum sollte bei der Obstsortenauswahl auf feuerbrandtolerante Obstsorten geachtet werden, die in der Liste der Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau aufgeführt sind. Diese Liste erhalten Sie unter folgender Adresse:

<http://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/landespflege/dateien/feuerbrandtolerant.pdf> Auskunft erteilt hierzu auch die Obstbauberatung an der Sprechstelle des AELF Kempten in Lindau. Bewährt haben sich die Sorten, als reine Mostäpfel: Bittenfelder, Rheinischer Bohnapfel, Welschisner; für Verarbeitung und Verzehr: Boskoop, Rewena, Sonnenwirtsapfel

Da es sich um eine Flächennutzungsplan-Änderung handelt, gibt es zur Planzeichnung keine gesonderten Hinweise. Das Einwirken landwirtschaftlicher Emissionen wird unter dem Punkt "Schutzgut Mensch" im Umweltbericht ergänzt. Der Markt sieht hier jedoch auf Grund der geplanten gewerblichen Nutzung kein Konfliktpotenzial.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung sind noch keine Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, da durch die vorbereitende Bauleitplanung noch kein Baurecht geschaffen wird und es folglich auch nicht zu konkret zu ermittelnden Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild kommt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung, Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet. Hierbei werden die dargelegten Hinweise zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange beachtet. Ebenso werden auf einer späteren, verbindlichen Planungsebene die Hinweise zur Gehölz-Auswahl beachtet, um die Ausbreitung von Erkrankungen im Obst- und Ackerbau zu vermeiden.

**2.3.10 Amt für Ernährung,  
Landwirtschaft und  
Forsten Kempten,  
Bereich Forst,  
Immenstadt**

Stellungnahme vom  
05.06.2020:

Im Bereich von "Meckatzer Löwenbräu" soll zur Weiterentwicklung des Betriebes der Flächennutzungsplan geändert werden.

Die beiden Teilbereiche wurden aus forstlicher Sicht überprüft und dabei kommen wir zu dem folgenden Ergebnis:

Die Teilfläche südlich der B32 bis zum Bahngelände berührt forstliche Belange nicht.

Die andere Teilfläche nördlich der B32 stößt im Norden an die flußbegleitenden Wälder der Laiblach an. Dabei liegt die Uferbestockung zwar einige Meter abseits der Außengrenzen des betroffenen Bereiches. Aber da nach der vorliegenden Planung die Bebauung bis an die Grenze des Erweiterungsbereichs gehen soll, kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus der naturnahen, uferbegleitenden Bestückung Kronenteile bzw. Äste auf die geplante Lagerhalle brechen können.

Der Abstand zum Wald wird in Teilbereichen unter 20 Meter liegen.

Da sich der Auwald entlang der Laiblach aber unterhalb des Baugeländes befindet, werden die Probleme letztendlich als gering erachtet.

Die angrenzenden Aspen, Weiden und Eschen stellen ein überschaubares Risiko für das Bauvorhaben dar.

Bei Umsetzung des Vorhabens soll, wie beim Außentermin am 20.02.2019 auf eine stabile Außenwand geachtet werden, um das Schadensrisiko nochmals zu mindern.

Abwägung/Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass beim zweiten Änderungsbereich (Teilfläche südlich der B 32) forstliche Belange nicht berührt sind.

Dem Markt sowie dem Vorhabenträger ist bewusst, dass im ersten Änderungsbereich der nördlich angrenzende Auwald der Laiblach potenziell Schäden an Gebäuden durch herabbrechende Äste o.ä. verursachen kann. Dieses Risiko ist jedoch gering; der Vorhabenträger wird die baulichen Anlagen so planen und ausführen, dass mögliche Schäden minimiert oder ganz vermieden werden.

Es erfolgt keine Planänderung.

		Unter dieser Maßgabe werden aus forstlicher Sicht keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes erhoben.	
<b>2.3.11</b>	<b>Staatliches Bauamt Kempten</b>  Stellungnahme vom 05.06.2020:	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Das Gebiet nördlich der B 32 wird mittelbar über eine gemeindliche Straße (Benedikt-Weiß-Straße), sowie durch eine unmittelbare Zufahrt an das übergeordnete Straßennetz, hier die B 32, angeschlossen.</p> <p>Das Gebiet südlich der B 32 ist im Bereich des Knotenpunktes B 32 / Li 7 mit einer direkten Zufahrt an die B 32 angeschlossen.</p> <p>Insofern bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Kempten keine Einwände zu den Änderungen des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Im Hinblick auf eventuell vorgesehene, künftige Erweiterungen der Baugebiete behalten wir uns die Forderung für eine Umgestaltung der o.g. Einmündung/Zufahrten auf Kosten des Veranlassers vor.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme über den verkehrlichen Anschluss des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<b>2.3.12</b>	<b>Wasserwirtschaftsamt Kempten</b>  Stellungnahme vom 08.06.2020:	<p>Bezüglich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans (Fassung vom 20.04.2020) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Wir geben jedoch folgende fachliche Empfehlungen und Hinweise:</p> <p>1. Altlasten und Vorsorgender Bodenschutz</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass keine kartierten Altlasten oder Trinkwasserschutzgebiete, sowie Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung betroffen sind. Bezüglich des Niederschlagswassers wird die Zusammenfassung des Genehmigungsverfahrens zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass die Darstellung</p>

Im Planungsbereich sind keine kartierten Altlasten betroffen. Sollten wider Erwarten dennoch Altablagerungen angetroffen werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Landratsamt Lindau zu informieren. Das Schutzgut Boden ist plausibel und ausreichend im Umweltbericht zum FNP dargestellt.

## 2. Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete, sowie außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung.

Die Wasserversorgung des Bauvorhabens ist durch Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach sichergestellt.

## 3. Gewässerschutz

Das Schmutzwasser ist über die gemeindliche Kanalisation an die Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserverbandes Obere Leiblach anzuschließen, auf dessen Klärwerk es nach dem Stand der Technik gereinigt werden kann.

Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet soll über das bestehende Regenrückhaltebecken in die Leiblach eingeleitet werden. Die hierfür erforderliche Erweiterung der bestehenden Einleitungserlaubnis wurde bereits parallel zur aktuellen FNP-Änderung beantragt und durch das Landratsamt Lindau genehmigt. Demnach ist das bestehende Regenrückhaltebecken (Baujahr 2000, Rückhaltevolumen 190 m<sup>3</sup>) gemäß den Vorgaben der aktuellen Regelwerken DWA M 153 und A 117 auf ein

zum Schutz der ökologischen Funktion der Leiblach als ausreichend erachtet werden.

Es erfolgt keine Planänderung.

		<p>Rückhaltevolumen von mindestens 239 m<sup>3</sup>, einen Drosselabfluss von 13 l/s und einen minimalen Freibord von 0,30 m bei maximalem Beckeneinstau umzurüsten (vgl. Bescheid vom 02.03.2020). Dies soll u.a. durch eine Höherlegung der Notüberlaufschwelle, sowie durch eine geringfügige Dammerhöhung erreicht werden.</p> <p>4. Oberflächengewässer</p> <p>Der Änderungsbereich des FNP grenzt, soweit anhand des Planungsmaßstabs ersichtlich, im östlichen Bereich direkt an die Leiblach an. Durch die beabsichtigte Erhaltung des Ufergehölzstreifens wird auf die ökologischen Funktionen des Gewässers ausreichend Rücksicht genommen.</p>	
<p>2.3.13</p>	<p><b>Industrie- und Handelskammer Schwaben,</b> <b>Bauleitplanung,</b> <b>Augsburg</b></p> <p>Stellungnahme vom 29.05.2020</p>	<p>Die IHK Schwaben begrüßt das Aufstellungsverfahren des o.g. Bebauungsplanes. Die vorzunehmenden Anpassungen ermöglichen es dem Unternehmen Meckatzer Löwenbräu sich am Standort zu erweitern und diesen für die Zukunft zu sichern. Die angedachten Planungen entsprechen somit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB den Belangen der Wirtschaft und tragen zum Erhalt, zur Sicherung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich daher aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens.</p> <p>Abschließend möchten wir rein vorsorglich, im Sinne einer ordnungsgemäßen formalen Öffentlichkeitsbeteiligung für unsere Mitgliedsunternehmen, auf die Anwendungshinweise für die Auslegung im Katastrophenfall des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird begrüßt, dass die IHK Schwaben der Änderung des Flächennutzungsplanes positiv gegenübersteht. Die Hinweise zur Auslegung im Katastrophenfall werden zur Kenntnis genommen. Die Marktgemeinde hat die Hinweise des Staatsministeriums vom 24.03.2020 zur Auslegung beachtet und darüber hinaus die Auslegungsfrist über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus verlängert.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		Verkehr vom 24.03.2020 (Aktenzeichen 25-4611.110) hinweisen.	
<b>2.3.14</b>	<b>Bund Naturschutz in Bayern e.V., Lindau</b>  Stellungnahme vom 27.05.2020:	<p>Gegen die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erheben wir keine Bedenken. Wir begrüßen, dass im Zuge dieser Änderung der Abstand zu den Schutzgebieten an der Leiblach vergrößert wird.</p> <p>Die Maßnahmen zum Artenschutz erscheinen uns ausreichend.</p> <p>Wir stellen jedoch die Frage, wie es geschehen kann, dass eine im FNP ausgewiesene landwirtschaftliche Fläche im Vorfeld als Gewerbefläche genutzt und weitestgehend versiegelt werden konnte. In der Begründung ist zu lesen:</p> <p>"Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient dazu, die Darstellungen des rechtsgültigen Planes an den tatsächlichen Bestand anzupassen."</p> <p>Dienen Flächennutzungspläne denn nicht der vorausschauenden Planung und legen Nutzungen im Vorfeld fest? In diesem Fall wird offensichtlich ein rechtlicher Mangel im Nachhinein geheilt. So etwas sollte in Zukunft nicht mehr passieren!</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Markt nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Lindau, gegen die Flächennutzungsplan-Änderung keine Bedenken erhebt, die Vergrößerung des Abstands zu den Schutzgebieten an der Leiblach begrüßt und die Maßnahmen zum Artenschutz für ausreichend hält.</p> <p>Die Ansicht, dass durch die vorliegende Planung ein "rechtlicher Mangel im Nachhinein geheilt" wird, teilt der Markt nicht. Der Flächennutzungsplan ist die vorbereitende Bauleitplanung des Marktes. Die bestehenden Bauten wurden nach den Maßgaben der § 34 und § 35 BauGB vom Landratsamt Lindau (B) genehmigt. Nach Auffassung sowohl des Marktes Heimenkirch als auch des Landratsamtes Lindau (B) lagen die Anwendungsvoraussetzungen der § 34 und § 35 BauGB stets vor. Während die bestehenden Planungen stets genehmigungsfähig waren, besteht jetzt der Wunsch nach in der Höhe und Größe weitergehenden Planungen auf Flächen, die aktuell als Lagerflächen genutzt werden. Diese sind lediglich nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Darstellung des Flächennutzungsplanes dem nicht entgegensteht. Es wird also nicht ein "rechtlicher Mangel" "geheilt", sondern vielmehr ist der aktuelle Anlass schlichtweg anders zu bewerten als vorhergehende.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<b>2.3.15</b>	<b>Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH, Lindenberg</b>	Grundsätzlich bestehen von den Elektrizitätsnetzen Allgäu GmbH (ENA) keine Einwände gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Heimenkirch	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Anlagen der Elektrizitätsnetze Allgäu werden</p>

Stellungnahme vom  
18.05.2020:

im Bereich "Meckatzer Löwenbräu", wenn folgende Hinweise beachtet werden:

Wie aus der beiliegenden Netzplankopie bzw. dem Übersichtsplan ersichtlich ist, verlaufen im Bereich der geplanten Erweiterungsmaßnahmen der Fa. Meckatzer Löwenbräu diverse 20-kV-Kabel bzw. Freileitungen der ENA, in der geplanten Zufahrt zum neuen Gär- und Lagerkeller steht ein 20-kV-Betonmast (Kabelaufführungsmast).

Um eine Bebauung wie geplant zu ermöglichen, muss dieser Betonmast entfernt und die dazugehörige 20-kV-Freileitung verkabelt werden. Außerdem soll nördlich des neuen Gär- und Lagerkellers eine neue kundeneigene Übergabefraustation errichtet werden. Für die 20-kV-Ein-speisung dieser neuen Trafostation sowie die Verkabelung der 20-kV-Freileitung muss gemeinsam mit dem Bauherrn ein Gesamtkonzept ausgearbeitet werden, entsprechend geeignete Kabeltrassen müssen festgelegt und genehmigt werden.

In dieser Angelegenheit hat es schon erste Gespräche mit dem Ing. Büro Werner Schwarz und unserem Herrn Kurzemann gegeben. Eine Verkabelung der Freileitung (und somit eine Freigabe dieses Bereichs zur geplanten Bebauung) kann unsererseits erst nach Vorliegen des o. g. Gesamtkonzepts erfolgen. Bitte beachten Sie dabei auch, dass derzeit sehr lange Lieferzeiten bezüglich 20-kV-Komponenten bestehen (> 36 Wochen bei Trafostationen).

Wir hoffen Ihnen mit diesen Angaben behilflich gewesen zu sein und stehen für evtl. Rückfragen gerne zur Verfügung.

im Flächennutzungsplan als Versorgungseinrichtungen dargestellt. Diese Darstellung bleibt bei der Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten. Dies ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausreichend. Das objektkonkrete Bauvorhaben wird in einem separaten Baugenehmigungsverfahren behandelt. Der Verweis auf die dazu bereits laufenden Gespräche wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich nicht.

Es erfolgt keine Planänderung.

### **3 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

**3.1** Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 18.05.2020 bis 22.06.2020 mit der Entwurfsfassung vom 20.04.2020 statt.

**3.2** Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

In der Beratung wird die Notwendigkeit der Flächennutzungsplanänderung erläutert. Die bisherige Entwicklung des Betriebes konnte über den rechtlichen Rahmen des § 34 (Innenbereich) und Tatbestände des § 35 BauGB erfolgen, so auch die Umwandlung der im FINP als landwirtschaftliche Fläche in eine Lagerfläche. Für das geplante Bauwerk reichte dieser Rahmen nicht mehr aus. Hier ist aufgrund des § 35 Abs. 2 i.V. mit Abs. 3 Nr. 1 die Anpassung des FNPI notwendig.

Die Träger der öffentlichen Belange wurden ausreichend über die bisherige Nutzung der nördlichen Fläche (Lagerfläche) informiert. In den Abwägungen wurden evtl. Unklarheiten berichtigt und erläutert. Jeder Träger erhält die Abwägungen seiner Anmerkungen mitgeteilt. Ein Konflikt mit dem in der Nähe geplanten Milchviehstall wird nicht gesehen. Hierzu erhält Herr Stör, Braumeister der Meckatzer Löwenbräu Rederecht. Er berichtet, dass die Firma mit dem Landwirt im Gespräch ist. Die Genehmigungen des Bauvorhabens der Brauerei erfordert verschiedene Genehmigungen (Wasserrecht, Baurecht und Bundesimmissionsschutzgesetz). In der Genehmigung nach dem Immissionsschutzgesetz sind die Punkte Luft und Lärm enthalten.

Er erklärt weiter, dass rund 75 % des neuen Bauwerks als Ersatz für bestehende Bebauung entstehen und 25 % der Erweiterung des Gärkellers dient. Der Baubeginn ist für Oktober 2020 geplant, die Investitionssumme beläuft sich im zweistelligen Millionenbereich und dient der Standortsicherung. Über die Zahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Die Anmerkungen des Denkmalamtes hinsichtlich Burgus beziehen sich auf den Burgus in der Ortsmitte von Heimenkirch. In der Nähe solcher Bauwerke können weitere Bauwerke bestanden haben. Die Größe des Regenrückhaltebeckens ist ausreichend, die notwendigen Änderungen betreffen vorrangig die Drosselung und die Wiederherstellung des Volumens.

Die Möglichkeiten der Festsetzungen von ortsrandgestaltenden Grünflächen und ähnliche Vorgaben werden diskutiert. Herr McLaren erklärt, dass der FNPI aufgrund seiner Unschärfe für die Festlegung solcher Flächen ungeeignet ist, dies obliegt z.B. einem Bebauungsplan.

Im Plan ist eine Trafostation – allerdings an einer anderen Stelle als in der Realität – eingezeichnet. Da deren Lage durch den FNPI nicht zwingend festgelegt wird, wird von einer Korrektur abgesehen.

### **4 Beschlüsse zum Verfahren**

**4.1** Der Marktgemeinderat des Marktes Heimenkirch macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 20.04.2020 zu eigen.

- 4.2 Für die in der Marktgemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Marktgemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Begründung. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt. Das Datum der Entwurfsfassung wird beibehalten.
- 4.3 Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Meckatzer Löwenbräu" in der Fassung vom 20.04.2020 wird festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:** Beschlussantrag mit 16 : 0 Stimmen angenommen.

5 Anlagen zum Beschluss:

- 5.1 Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet zur Stellungnahme vom 12.06.2020, Bundesnetzagentur, Berlin
- 5.2 Netzplan und Übersichtsplan zur Stellungnahme vom 18.05.2020, Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH, Lindenberg